

Stadt Lage
Der Bürgermeister
Fachgruppe Ordnung
Am Drawen Hof 1
32791 Lage

Telefon: 05232/601324
Mail: jonathan.burg@lage.de

Angaben zum Veranstalter:

| |
|-----------------------------------|
| Veranstalter (Name/Firma/Verein): |
| Anschrift: |
| Tel.: |
| E-Mail-Adresse: |

Angabe zur verantwortlichen Person:

| |
|--------------------------|
| Name, Vorname: |
| Anschrift: |
| Tel.: |
| E-Mail-Adresse: |
| Ansprechpartner vor Ort: |

Angabe zur Veranstaltung:

| |
|---|
| Veranstaltungstitel: |
| Veranstaltungsort (Anschrift): |
| Veranstaltungszeitraum (Datum/Uhrzeit): (bei mehrtägigen Veranstaltungen bitte tägl. Betriebszeiten angeben) |

Anmeldung einer Veranstaltung auf dem Gebiet der Stadt Lage



Unverzüglich nach Eingang der Mitteilung/ des Antrages erhalten Sie eine Information darüber, ob (weitere) Genehmigungsanträge zu stellen sind bzw. zusätzlich die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes erforderlich ist.

Die späteste Frist zur Vorlage der notwendigen Unterlagen ist zwei Monate vor der Veranstaltung.

Ort, Datum

Unterschrift des Veranstalters/Verantwortlichen

Anmeldung einer Veranstaltung auf dem Gebiet der Stadt Lage

Antragsteller, Firma, Stempel

Veranstaltererklärung

Stadt Lage
Der Bürgermeister
Fachgruppe Ordnung
Am Drawen Hof 1
32791 Lage

Bezeichnung und Datum der Veranstaltung

Für den Veranstalter gebe ich/geben wir folgende Erklärung ab:

1. Mir/uns ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 18 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen darstellt, auch wenn aufgrund einer straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 6 FStrG bzw. § 21 StrWG NRW keine eigenständige Sondernutzungserlaubnis erforderlich wird. Mir/uns ist ferner bekannt, dass der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen hat, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen und gefordert werden.
2. Mir/uns ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich/sind wir informiert. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz ist beigelegt bzw. liegt bereits vor. Mir/uns ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift des Veranstalters/Verantwortlichen

Anmeldung einer Veranstaltung auf dem Gebiet der Stadt Lage

Erläuterungen zu der Veranstaltererklärung

1. Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO wird durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde dem Veranstalter erteilt. Eine zusätzliche Sondernutzungserlaubnis ist in diesem Fall nicht erforderlich. Allerdings müssen Bedingungen und Sondernutzungsgebühren, die von der für Sondernutzungen zuständige Behörde gefordert werden, dem Antragsteller auferlegt werden,
2. Für die Umsetzung der aus Anlass der Veranstaltung erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnung für Sperrungen, Umleitungen, Verkehrsbeschilderungen ist grundsätzlich der betroffene Straßenbaulastträger verantwortlich (§ 45 Abs. 5 Satz 1 StVO). Für Stadt- und Gemeindestraßen sind dies die Städte und Gemeinden selbst, bei Kreisstraßen der Kreis Lippe, bei Bundes- und Landesstraßen der Landesbetrieb Straßen.NRW.

Diese Verpflichtung des Straßenbaulastträgers kann von der Straßenverkehrsbehörde der Stadt oder Gemeinde übertragen werden, wenn diese ihr Einvernehmen erteilt (§ 45 Abs. 5 Satz 3 StVO).

Eine Übertragung dieser Aufgabe auf den Veranstalter ist dagegen rechtlich nicht möglich.

3. Die Kosten der Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnungen bzw. der notwendigen Kontrollen hat der Veranstalter zu tragen, soweit der Straßenbaulastträger bzw. die Gemeinde nicht auf einen Kostenersatz verzichtet.
4. Grundsätzlich bestehen folgende Möglichkeiten zur Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnungen:
 - 4.1. Der Straßenbaulastträger (Gemeinden oder Straßenbauamt) setzt die verkehrsrechtliche Anordnung selbst um.
 - 4.2. Der Straßenbaulastträger bedient sich zur Umsetzung einer Fachfirma. Die Kontrolle erfolgt durch den Straßenbaulastträger.
 - 4.3. Der Straßenbaulastträger bedient sich zur Umsetzung des Veranstalters. Die Kontrolle erfolgt auch in diesem Fall durch den Straßenbaulastträger.
5. In welcher Form (s. Ziffer 4.1 – 4.3) die verkehrsrechtlichen Anordnungen umgesetzt werden, ist zwischen dem Veranstalter und dem Straßenbaulastträger zu vereinbaren.
6. Soweit Kosten für die Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnungen sowie Sondernutzungsgebühren anfallen, werden diese vom Straßenbaulastträger direkt beim Veranstalter erhoben.